

B/63/2

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Klaus Furlinger, Mag.^a Selma Yildirim, Mag.^a Sophie Marie Wotschke,

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG) – (367 der Beilagen XXVIII. GP)

Der Justizausschuss wolle beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage (367 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes) wird in der Promulgationsklausel das Zitat „BGBI. I Nr. 178/2023“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 6/2026“ ersetzt.

2. In Artikel 1 lautet die Z 8 (§ 262 AktG):

„8. Dem § 262 wird folgender Abs. 48 angefügt:

„(48) § 10a Abs. 1, § 86 Abs. 6a bis 8, § 108 Abs. 1 und 2 sowie § 110 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2026 treten mit 30. Juni 2026 in Kraft. § 86 Abs. 6a, 7 und 8 ist auf Wahlen und Entsendungen in den Aufsichtsrat anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 erfolgen; bestehende Mandate bleiben davon unberührt. Das Mindestanteilsgebot für den Aufsichtsrat ist bei einem Nachrücken von vor dem 1. Jänner 2027 gewählten oder entsandten Ersatzmitgliedern zu beachten, sofern deren Nachrücken nicht an das Ausscheiden eines bestimmten Mitglieds geknüpft ist. § 108 Abs. 1 und 2 sowie § 110 Abs. 2 sind auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 stattfinden.““

3. In Artikel 2 (Änderung des SE-Gesetzes) wird in der Promulgationsklausel das Zitat „BGBI. I Nr. 178/2023“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 6/2026“ ersetzt.

4. In Artikel 2 lautet die Z 3 (§ 67 SEG):

„3. Dem § 67 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 45 Abs. 3, 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2026 tritt mit 30. Juni 2026 in Kraft. § 45 Abs. 4 ist auf Wahlen und Entsendungen in den Verwaltungsrat anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 erfolgen; bestehende Mandate bleiben davon unberührt. Das Mindestanteilsgebot für den Verwaltungsrat ist bei einem Nachrücken von vor dem 1. Jänner 2027 gewählten oder entsandten Ersatzmitgliedern zu beachten, sofern deren Nachrücken nicht an das Ausscheiden eines bestimmten Mitglieds geknüpft ist.““

5. In Artikel 3 (Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes) wird in der Promulgationsklausel das Zitat „BGBI. I Nr. 75/2025“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 6/2026“ ersetzt.

6. In Artikel 3 lautet die Z 12 (§ 272 ArbVG):

„12. Dem § 272 wird folgender Abs. 42 angefügt:

„(42) § 110 Abs. 2a bis 2e, 6, 6b sowie § 247 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2026 treten mit 30. Juni 2026 in Kraft und sind auf Entsendungen in den Aufsichtsrat anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2026 erfolgen.““



(FURLINGER)



(YILDIRIM)



(WOTSCHKE)

Begründung:

Die Änderungen dienen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG), BGBl. I Nr. 6/2026.

Um den betroffenen Unternehmen eine angemessene Frist einzuräumen, um sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen, sollen die neuen Vorgaben auf Wahlen und Entsendungen in den Aufsichtsrat sowie auf Hauptversammlungen anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2026 erfolgen bzw. stattfinden.